

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 122 (1971)
Heft: 1

Rubrik: Aus der Praxis = Les lectures parlent

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rechtsnatur von Waldabstandsvorschriften (Bundesgerichtsentscheid)

Das *Baugesetz* des Kantons Obwalden vom 16. Mai 1965 verlangt gegenüber Waldrändern einen Gebäudeabstand von 20 m. Der Gemeinderat ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, Ausnahmen zu gestatten, wenn schützenswerte Interessen des Eigentümers bestehen und dadurch keine wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen gefährdet oder verletzt werden.

Der Regierungsrat hat in der Folge einer solchen Bewilligung der Gemeinde X die Genehmigung verweigert. Er liess sich dabei von einer Stellungnahme des kantonalen Oberforstamtes leiten und erklärte, dass der Näherbau sowohl die Bewirtschaftung des benachbarten Waldes erschweren wie auch die Wohnverhältnisse in den geplanten Wohnungen beeinträchtigen würde. Der Bodeneigentümer erhob gegen diesen Beschluss staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Er erklärte, die kantonale Verwaltung habe ihm dadurch, dass er keine Möglichkeit erhielt, sich zum Gutachten des Oberforstamtes zu äussern, das rechtliche Gehör verweigert, und der Regierungsrat habe die Bewilligung willkürlich, das heisst grundlos verweigert. Das Bundesgericht hat die Beschwerde am 10. Juni 1966 als unbegründet erklärt und abgewiesen. Zu den einzelnen Vorwürfen nahm es zusammenfassend wie folgt Stellung:

- a) Soweit das kantonale Recht dies nicht vorsieht, besteht kein Anspruch darauf, zu einem von der Bewilligungsbehörde eingeholten verwaltungsinternen Bericht Stellung zu nehmen.
- b) Der Regierungsrat hat genügend Gründe dafür genannt, dass ein Näherbau sowohl für eine gute Waldwirtschaft wie auch für die zukünftigen Bewohner der betreffenden Wohnungen nachteilig wäre. Der Beschwerdeführer vermochte diese Gründe nicht zu widerlegen.

Im Frühjahr 1969 gelangte derselbe Eigentümer wieder an den Regierungsrat und behauptete, das Verbot des Näherbaus stelle in bezug auf den nun unüberbaubaren Teil seines Grundstückes eine *materielle Enteignung* dar und verlangte eine Entschädigung von etwa 200 000 Franken bzw. die Eröffnung eines Enteignungsverfahrens zur Feststellung der Entschädigung. Der Regierungsrat verneinte das Vorliegen einer materiellen Enteignung und lehnte die Einleitung eines Enteignungsverfahrens ab. Gegen diesen Entscheid erhob der Eigentümer erneut staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Er machte geltend, sein Grundstück sei vor Inkrafttreten des Baugesetzes unter hohen Kosten erschlossen worden und sei nun nur noch zu einem Viertel überbaubar. Das Bauverbot sei ein besonders schwerer Eingriff, der den beabsichtigten und früher zugelassenen Gebrauch der Sache verbiete. Die Ablehnung seiner Entschädigungsforderung durch den Regierungsrat sei willkürlich. Im weiteren behauptete er, das Bauverbot sei durch kein hinreichendes öffentliches Interesse gerechtfertigt.

Das Bundesgericht wies mit seinem Urteil vom 28. Januar 1970 auch diese zweite Beschwerde ab. Es ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Die Waldabstandsvorschrift stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar. Eine solche ist mit der Eigentumsgarantie vereinbar, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruht, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und, sofern sie in der Wirkung einer Enteignung gleichkommt, gegen volle Entschädigung erfolgt. Die Untersuchung dieser drei Voraussetzungen ergab folgendes:

- a) Die Eigentumsbeschränkung erfolgte im gegebenen Fall unmittelbar durch das Gesetz. Die gesetzliche Grundlage ist damit gegeben.
- b) Auf die Behauptung des mangelnden öffentlichen Interesses ist das Bundesgericht nicht mehr eingetreten, nachdem der Beschwerdeführer nach dem Erlass des Baugesetzes keine solche Beschwerde erhob und mit seiner ersten Beschwerde abgewiesen worden war.
- c) Eine materielle Enteignung und damit eine Entschädigungspflicht ist zu verneinen, wenn die gesetzlichen Benützungsbegrenzungen den Zweck verfolgen, ernsthafte Gefahren, die der öffentlichen Sicherheit oder den Rechtsgütern einzelner drohen, abzuwenden. Die streitige Waldabstandsvorschrift verfolgt diesen Zweck, und die verlangten 20 m liegen im Vergleich mit den Vorschriften anderer Kantone an der unteren Grenze. Waldabstandsvorschriften sind zudem in der Schweiz so verbreitet, dass auch im Kanton Obwalden mit ihrem Erlass zu rechnen war.

Das Bundesgericht hat mit dieser Entscheidung die polizeiliche Begründung der Waldabstandsvorschrift anerkannt und basierend darauf die damit verbundene Eigentumsbeschränkung als nicht entschädigungspflichtig erklärt.

G. Bloetzer

Es wäre wertvoll, wenn die für das Forstwesen wichtigen Entscheide der kantonalen und eidgenössischen Instanzen vermehrt allgemein bekanntgemacht werden könnten. Ich bitte deshalb alle Leser, eine Kopie der ihnen zugänglichen und für das Forstwesen wichtigen Beschlüsse und Urteile an das Institut für forstliche Betriebswirtschaftslehre der ETH, Universitätstrasse 2, 8006 Zürich, einzusenden.

H. Tromp